



Brüssel, den 24. August 2018  
(OR. en)

11684/18

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0039(APP)**

JURINFO 56  
INF 153  
JUR 414

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Nr. Vordok.: 6687/17; 14026/17; 14026/1/17 REV 1; 14463/17  
Nr. Komm.dok.: COM(2017) 87 final  
Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union  
– Grundsätzliche Einigung  
– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. Februar 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union<sup>1</sup> übermittelt.
2. Über den Wortlaut wurde zum ersten Mal in der Sitzung der Gruppe "E-Recht" (E-Recht) vom 16. Mai 2017 beraten.
3. Die Delegationen haben während des Sommers 2017 schriftliche Bemerkungen vorgelegt.
4. Nach der Sitzung der Gruppe "E-Recht" (E-Recht) vom 17. Oktober 2017 wurden die Bemerkungen in den Vorschlag aufgenommen, und es wurde eine überarbeitete Fassung des Textes erstellt<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Dokument 6687/17 JURINFO 8 INF 25 JUR 103

<sup>2</sup> Dokument 14026/1/17 JURINFO 77 INF 203 JUR 517

5. Die Delegationen haben ihre Zustimmung zu der überarbeiteten Fassung des Texts auf Ebene der Gruppe "E-Recht" (E-Recht) schriftlich bestätigt. Alle eingelegten Prüfungsvorbehalte wurden zurückgezogen.
6. Der Text wurde von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet. Die daraus hervorgegangene Fassung ist in Dokument 14463/17 enthalten.
7. Der AStV/Rat wird daher ersucht,
  - a) eine grundsätzliche Einigung über die vorgeschlagene Verordnung in der Fassung des Dokuments 14463/17, vorbehaltlich der Zustimmung des Europäischen Parlaments, zu erzielen;
  - b) zu beschließen, den Textentwurf der Verordnung in der Fassung des Dokuments 14463/17 gemäß Artikel 352 AEUV an das Europäische Parlament zur Zustimmung weiterzuleiten.